

„Lücken in der Gesetzgebung“

Interview mit Georg Graf

In welchem Ausmaß wurden bisher Fragen zu Enteignung und Rückstellung in Österreich erforscht?

Graf: Die Fragen sind in sehr unterschiedlichem Ausmaß erforscht worden. Es hat in den letzten Jahren sehr viel an historischer Forschung zu diesem Thema stattgefunden, die juristische Aufarbeitung der Gerichtsverfahren, die nach 1945 stattgefunden haben, steht aber zu einem Großteil noch aus.

Aus welchen Gründen haben sich RechtshistorikerInnen bisher so wenig mit dem Thema Enteignung – Rückstellung befaßt?

Das ist eine sehr schwierige Frage, die ich nicht konkret beantworten kann. Sicherlich war es so, dass in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg viele Leute teilweise selbst von dieser Thematik betroffen waren und daher kein sonderliches Interesse daran hatten sich damit zu befassen. Irgendwie war man froh, dass die Sache „vorbei“ ist, und hat daher auch kaum wissenschaftlichen Ehrgeiz entwickelt.

Bestand im Fall von allgemeinen Kriegsschäden, also von Bombenopfern, von Plünderungen, Vertreibungen ein Anspruch auf Entschädigung?

Ja, es gab eigene Gesetze, wie zum Beispiel das „Kriegs- und Verfolgungs-Sachschädengesetz“ (KVSG) vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen. Dieses Gesetz behandelte NS-Opfer und Kriegsopfer grundsätzlich gleich. Allerdings waren Personen, die über ein Jahreseinkommen von mehr als öS 72.000 verfügten, von Ansprüchen nach dem KSVG ausgeschlossen. Insofern galt hier ebenso wie im Opferfürsorgegesetz (OFG) das Fürsorge- und nicht das Entschädigungsprinzip.

Lässt sich auch etwas über die Praxis sagen? Wurde das Gesetz auch in Anspruch genommen, wurden Ansprüche gestellt?

Es wurden Ansprüche gestellt, aber wie die konkrete Praxis ausgesehen hat, das wird einer der Punkte sein, zu denen die Historikerkommission nähere Aufschlüsse oder nähere Erkenntnisse erarbeiten wird.

Angesichts der Geschichte der Rückstellungen in der Zweiten Republik lässt sich eindeutig ein Widerspruch zwischen der Aktivität des Gesetzgebers, d.h. der Verabschiedung einer Vielzahl einschlägiger Gesetze, und den darauf basierenden Behördenentscheidungen, die eher auf eine Unterbindung und Erschwernis tatsächlicher Rückstellungen hinweisen, feststellen. Woraus erklärt sich diese Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis, worin liegt diese begründet?

Dafür sind sehr viele Faktoren maßgebend. Zu differenzieren ist zwischen dem Bereich der genuine Rückstellung, das heißt Fällen, in denen sich zwei Privatpersonen gegenübergestanden haben, und dem Bereich, den man eher mit dem Begriff der Entschädigung bezeichnen könnte, zum Beispiel

im Bereich des Sozialversicherungsrechts. Bei Letztgenannten war es so, dass interessanter Weise die befassten Behörden oftmals die Einstellung vertreten haben, möglichst wenig bezahlen zu wollen. Da ist ein Sparsamkeitsgrundsatz in ganz absurdem Kontext verwendet worden. Was die Rückstellungen betrifft, muss man sagen, dass bereits die Gesetze selber Anlaß für Probleme gegeben haben. Es sind doch einige Fragen offengeblieben, die sich der Gesetzgeber hätte überlegen müssen. Einige Fragen sind im Gesetz nicht gelöst gewesen und in der Folge haben dann die Richter oftmals Entscheidungen getroffen, die für den Rückstellungspflichtigen günstiger als für den Rückstellungswerber waren.¹

Betrachtet man die Praxis, lässt sich dann tatsächlich von Rückstellungen sprechen ?

Ja, sicherlich. Wenn man sich die veröffentlichte Judikatur anschaut, wenn man mit Anwälten spricht, die damals involviert waren, haben natürlich Rückstellungen stattgefunden. Die Frage ist nur, ob in dem Ausmaß, in dem Vermögensentziehungen stattgefunden haben, wirklich auch Rückstellungen erfolgt sind oder ob es da Diskrepanzen gibt.

Worin liegt der Unterschied zwischen den ersten beiden Rückstellungsgesetzen vom 26.7.1946 und 6.2.1947 und dem 3. Rückstellungsgesetz vom Herbst 1947, das das wichtigste, aber gleichzeitig auch das umstrittenste war?

Das ist eigentlich ein technischer Unterschied gewesen. Das 1. Rückstellungsgesetz regelte jene Fälle, in denen Eigentum durch das Deutsche Reich aufgrund typischer nationalsozialistischer Gesetze, wie zum Beispiel der > 11. und > 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz, entzogen worden war und sich nun in der Verwaltung der Republik Österreich befand. Das 2. Rückstellungsgesetz regelte Fälle entzogenen Eigentums, das sich nunmehr aufgrund Verfalls im Eigentum der Republik befand. Im 3. Rückstellungsgesetz, das war quasi das Generalrückstellungsgesetz, sind auch jene Sachen erfasst worden, die jetzt Privatpersonen innegehabt haben, das betraf etwa die ganzen entzogenen Unternehmen, und deswegen war es das Gesetz, zu dem es dann die meisten Verfahren gegeben hat. Noch ein Unterschied ist vielleicht für Nichtjuristen interessant: Beim 1. und 2. Rückstellungsgesetz hat die Rückstellung in Verwaltungsverfahren stattgefunden, das heißt, man hat sich an die Verwaltungsbehörde gewandt. Daher waren die Verfahren problemloser als die nach dem 3. Rückstellungsgesetz, weil jene vor Gericht abgewickelt wurden. Man hat wirklich gegen denjenigen, der „arisiert“, also Vermögen entzogen hat oder das entzogene Vermögen in seinem Besitz gehabt hat, prozessieren müssen. Denn nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung vom Herbst 1946 war jemand auch zur Vermögensanmeldung verpflichtet, der nicht direkt Vermögen entzogen, sondern von jemandem käuflich erworben hat, der seinerseits das Vermögen entzogen hat.

Ein Grundsatz des 3. Rückstellungsgesetzes lautete, dass die Rückstellung zwischen zwei Privaten nicht zu Lasten des Staates gehen dürfe. Hat dieser Rückzug des Staates, etwa mit der Begründung, nicht Rechtsnachfolger des NS-Staates zu sein, die Möglichkeit der Rückstellung in der Praxis erschwert?

Ja, weil dadurch bestimmte Probleme, die durch die Mitwirkung des Staates leichter lösbar gewesen wären, nur sehr schwer lösbar geworden sind, vor allem in den häufigsten Fällen von Vermögensentzug, in denen der Käufer nicht über direkte Gewaltanwendung den Besitz erzwungen hat, sondern bei denen ein Vertrag abgeschlossen wurde und der Käufer viel zu wenig bezahlt hat. Der Verkäufer hat meistens einen Großteil des Geldes gar nicht gesehen, weil dieser vom Deutschen Reich unter den verschiedensten Titeln, wie z.B. > Reichsfluchtsteuer und Sühneabgabe eingezogen wurde; das war Geld, das an den Staat geflossen ist. Und jetzt hat sich bei der Rückabwicklung natürlich die Frage gestellt, wer den Schaden dieses verlorenen Geldes trägt. Der Staat hat sich dafür nicht verantwortlich erklärt, und so blieb nichts anderes übrig, als entweder dem Rückstellungswerber die Kosten aufzuerlegen oder dem Rückstellungspflichtigen. Eigentlich ungerecht, weil der

► „Ariseur“ hat ja bezahlt, aber der Rückstellungswerber hat das Geld nie gesehen; in diesen Fällen wäre sicher die Lösung leichter gewesen, wenn der Staat etwas bezahlt hätte.

Wie hat das dann in der Praxis ausgesehen, zu welchen Lasten ist

es

in der Regel gegangen?

Das ist relativ uneinheitlich gehandhabt worden. Ich habe mir die veröffentlichte Judikatur einmal angesehen, da haben sich eigentlich Entscheidungen in beide Richtungen gefunden. Es hat welche gegeben, die eher den Rückstellungspflichtigen belastet haben, aber natürlich auch eine Reihe von Entscheidungen, die zu Lasten der Rückstellungswerber gegangen sind.

Zum Zweck der Rückstellungen wurden eigene Kommissionen

eingesetzt.

Wann und von wem wurden diese Kommissionen eingesetzt?

Welche Kommissionen gab es, und wie haben sie gearbeitet?

Bezüglich des 3. Rückstellungsgesetzes war das Verfahren dreistufig aufgebaut, das heißt, es hat eine erste, zweite und dritte Instanz gegeben. Die dritte Instanz war die oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof, und dadurch waren die Rückstellungsverfahren dem normalen Ablauf eines Zivilverfahrens wirklich sehr angenähert, weil es dort auch dieses dreistufige Verfahren gibt. Im Gesetz selber hat es Regeln gegeben, die eine bestimmte Anzahl von Richtern, aber auch Laienrichter vorgesehen haben. Man hat sich also um eine halbwegs ausgewogene Besetzung bemüht, doch es hat dann auch immer wieder Streitigkeiten darüber gegeben. Das wird auch einer der Punkte sein, den die Historikerkommission näher untersuchen wird.

Auf welcher Rechtsgrundlage sind diese Kommissionen verfahren?

Die Rechtsgrundlage waren teilweise die Rückstellungsgesetze und sonst subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Außerstreitrechts.

Gab es personelle, strukturelle und organisatorische

Kontinuitäten zwischen einerseits den einst zuständigen Behörden für die Enteignung und den mit der Rückstellung betrauten Stellen nach 1945, wenn man etwa an die ► Vermögensverkehrsstelle denkt, diverse Magistratsabteilungen oder das ► Krauland-Ministerium?

Das ist eine Frage, für deren Beantwortung sicher primär Historiker zuständig sind. Es gibt aber einen sehr prominenten Fall, der diese Kontinuitäten recht gut verdeutlicht: Walther ► Kastner, der nach 1938 für die ► „Arisierungen“ in der Kontrollbank zuständig war und nach 1945 in Form eines Konsulentenvertrages für das Krauland-Ministerium gearbeitet hat. Die Pikanterie, die dann noch dazukommt, liegt allerdings darin, dass im Rahmen einer großen Veranstaltung der Universität Wien Ende der achtziger Jahre, zu „Recht im Nationalsozialismus“ Walther Kastner eingeladen wurde, einen Beitrag über Rückstellung und Arisierung zu verfassen. Er hat dann natürlich ein sehr positives Bild gezeichnet. Das ist ein Einzelfall, und man darf von Einzelfällen nicht generalisieren, aber wie ich von Kollegen gehört habe, hat es mehrere solche Fälle gegeben.

Betrachtet man die Details der Rückstellungspraxis: Wie wurde zum Beispiel bei Firmen, die in ehemals jüdischem Besitz standen, verfahren? Die einen wurden „arisiert“, ein Großteil wurde liquidiert oder durch stillen Boykott lahmgelegt, aufgelöst. Gab es in solchen Fällen Entschädigungszahlungen?

Nein, das war ja eines der Probleme. Der Grundsatz der Rückstellungsverfahren war, daß eben das, was heute noch vorhanden ist, zurückgegeben werden muss. Aber bei jüdischen Unternehmen, bei denen die „Ariseure“ eine Stilllegung oder Auflösung oftmals sinnvoller fanden, etwa zur Ausschaltung der Konkurrenz, war nichts da, was zurückgegeben hätte werden können. Da hat keine Rückstellung stattgefunden.

Gab es in solchen Fällen Anträge von ehemaligen BesitzerInnen, die dann abschlägig beurteilt wurden?

Nach der Logik der Gesetze konnten eigentlich gar keine Anträge mehr gestellt werden. Man musste erst jemanden finden, der die Sache, die einem entzogen worden war, innegehabt hat, und den konnte man dann klagen. Der Inhalt der Klage war, das zurückzugeben, was entzogen worden war. Das hat in den Fällen nicht gegriffen, in denen Unternehmen nicht mehr da waren. Daher gab es gar niemanden mehr, an den sich ein jetzt möglicherweise aus dem Exil Zurückgekehrter hätte wenden können. Da hätte es nur über staatliche Entschädigungszahlungen Abhilfe gegeben, aber die hat es in diesen Fällen nicht gegeben.

Wie wurde mit Gewinnen aus „arisierten“ und weitergeführten Betrieben verfahren?

An und für sich waren diese Gewinne herauszugeben, aber die Rechtsprechung hat schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben zwischen sogenannten „redlichen“ und „unredlichen Ariseuren“ differenziert. Zur Erklärung, was diese Unterscheidung bedeutet: Der „redliche Ariseur“ war nach der Rechtsprechung der, der ein Vermögen in einer Weise entzogen hat, das ihn rückstellungspflichtig machte, der aber sonst die Regeln des „redlichen Verkehrs“, wie es im Gesetz formuliert wurde, eingehalten hat. Die Gerichte haben darunter verstanden, dass der ehemalige Käufer ungefähr einen damals marktüblichen Preis bezahlt hat, wobei der marktübliche Preis natürlich auch keine objektive Größe darstellte. Oder ob der Käufer vielleicht vom Verkäufer frei ausgesucht und ihm nicht aufgezwungen wurde. Das waren die Zugänge, mit denen man hier operiert hat, und wenn jemand in diesem Sinn „redlich“ war, dann durfte er die Gewinne behalten.

Und wie sah das in der Praxis der Rückstellungen aus, gab es den Verfahren zufolge überwiegend „redliche“ Erwerber, oder war das nur ein geringer Teil?

Darüber werden sich erst Aussagen treffen lassen, wenn wir die Akten wirklich untersucht haben. Denn bisher lässt sich nur die veröffentlichte Judikatur beurteilen, aber die wird oder wurde ja deswegen veröffentlicht, weil es da um Fälle gegangen ist, die schwierige Rechtsfragen behandelt haben. Das ist aber nicht repräsentativ für die Frage, wie viele waren „redliche“, wie viele waren „unredliche“ Erwerber. Man wird sich wirklich die Verfahren ansehen müssen, soweit sie noch dokumentiert sind.

Wie wurde in Bezug auf die Rückstellung von Wohnungen und die Aberkennung des Mietrechtes verfahren? Es hat ja sehr lange Zeit keine entsprechende Regelung für Wohnungsrückstellungen gegeben. Worin liegen die Gründe dafür?

Da hat es nie eine Regelung gegeben. Es war so, dass die Regierung zwar einen Gesetzesentwurf erstellt hat, der das Problem dieser entzogenen Mietrechte regeln sollte, nur hat man sich dann nicht getraut oder ganz bewusst nicht dazu entschlossen, dieses Gesetz auch durchzubringen. Denn das Problem lag darin, dass in den Wohnungen jetzt natürlich wieder Leute wohnten, die man hätte hinauswerfen müssen. Das war ganz einfach ein zu heißes Eisen, und daher ist hier keinerlei Wiedergutmachung oder Rückstellung erfolgt. Das betrifft das Problem der Mietrechte. Wenn jemand natürlich eine Eigentumswohnung besessen hat oder ein Haus, das konnte er schon zurückbekommen. Aber wenn die Mietrechte entzogen waren, dafür hat es keine gesetzliche Regelung gegeben. Das ist besonders tragisch oder sagen wir besonders schwierig, weil in Österreich die Position des Mieters eine sehr starke ist. Nach dem Mietrechtsgesetz ist man in Österreich fast unkündbar und hat einen starken Schutz, was die Höhe des Mietzinses betrifft. Der Verlust solcher Mietrechte ist daher für die betroffenen Leute schon schwerwiegend gewesen.

Sachwerte, Wohnungseinrichtungen, Schmuck – wurde das zurückgestellt?

Für die Praxis der Rückstellung stellte es ein enormes Problem dar, dass die Sachen nicht mehr

vorhanden oder nicht mehr auffindbar waren. Das heißt, da war auch wieder niemand zu finden, der sie innegehabt hat, und aus diesem Grund ist dann oftmals keine Rückstellung erfolgt.

Wie wurde in Fällen von Vermögensentzug aufgrund sogenannter

„wilder Arisierungen“ verfahren?

Die „wilden Arisierungen“ sind an und für sich auch wie andere Vermögensentziehungen behandelt worden, nur bestand das Problem natürlich darin, dass hier oftmals die Beweislage eine schlechtere war.

Noch einmal eine Frage zur Rückstellung von Betrieben: Wurde der Betrieb in der Regel zurückgestellt, oder haben sich ehemaliger „Verkäufer“ und „Käufer“ auf eine finanzielle Summe geeinigt? Ist eine Entschädigung in Form von Geldzahlungen geleistet worden, oder ging es tatsächlich um die Rückstellungen an den ursprünglichen Besitzer?

Dazu muss man etwas weiter ausholen. Das 3. Rückstellungsgesetz hat die Möglichkeit vorgesehen, dass dann, wenn das Unternehmen sehr verändert wurde, der Anspruch des Rückstellungswerbers nur ein Geldanspruch sein konnte. Das heißt, dass er Anspruch auf eine Entschädigung, aber nicht auf das Unternehmen selbst hatte. Jetzt war es natürlich eine große Frage, und dazu gibt es auch einiges an Judikatur, wann das Unternehmen so verändert worden ist, dass es nicht mehr in natura zurückgestellt werden musste. Davon zu unterscheiden ist ein anderer Punkt: In vielen Fällen war es für den Rückstellungswerber natürlich vernünftiger, zum Beispiel wenn er nicht nach Österreich zurückkehren wollte, einen Vergleich zu schließen und quasi eine Zahlung entgegenzunehmen. Doch inwieweit oder in welchem Umfang Verfahren auf diese Weise durch Vergleich abgeschlossen wurden, wird auch ein Punkt sein, der in der Historikerkommission genauer untersucht werden wird.

Der Terminus „redlicher Erwerb“ wurde bereits erwähnt, aber auch der Terminus der „freien Verfügung“ kommt in Rückstellungsprozessen immer wieder vor.

Was ist darunter zu verstehen?

Vor allem ist es um das Problem gegangen, das wir schon angesprochen haben, nämlich um die Frage der Gelder, die dem NS-Staat zugeflossen sind, wie beispielsweise Sühneabgabe oder Reichsfluchtsteuer. Nach der Regelung zum Beispiel des 3. Rückstellungsgesetzes musste der Rückstellungswerber nur jene Gelder zurückstellen, die ihm zur „freien Verfügung“ überlassen wurden. Der Begriff der „freien Verfügung“ bezieht sich rein formal darauf, ob der Erwerber den Kaufpreis zu irgendeinem Zeitpunkt bar auf die Hand erhalten hat; ob der danach faktisch frei darüber verfügen konnte, wurde als irrelevant angesehen. Jetzt hätte man das natürlich so deuten können, dass wenn sich der NS-Staat das Geld geholt hat, der heutige Rückstellungswerber es nicht zur freien Verfügung bekommen hat. Da haben die Gerichte eine gewisse Tendenz entwickelt, den Begriff „freie Verfügung“ sehr liberal auszulegen, und es gibt Entscheidungen, denen zufolge Gelder, die sich der NS-Staat sofort als Reichsfluchtsteuer geholt hat, insofern zur freien Verfügung standen, als damit eine sichere Flucht ins Ausland ermöglicht wurde. Das waren teilweise sehr zynische Argumentationen, aber man wird sich anschauen müssen, inwieweit das repräsentative Entscheidungen sind.

Und was passiert in eindeutig nachgewiesenen Fällen von Enteignungen, wenn aber der enteignete Besitzer zum Beispiel nicht mehr lebt, an wen ging dann das geraubte Vermögen? Konnten die neuen Besitzer oder die Enteigner dann das Vermögen legal behalten oder illegal durch Unterlassen von Selbstanzeige?

Naja, es ist so, dass auch die Erben rückstellungsberechtigt, also rückforderungsberechtigt

waren, allerdings nicht alle Erben. Die Menge der Personen, die nach österreichischem ABGB erbberechtigt wären, ist größer als die, die nach dem 3. Rückstellungsgesetz anspruchsberechtigt waren. Um ein Beispiel zu geben: Ein Onkel des Erblassers ist nach ABGB berechtigt, nach dem 3. Rückstellungsgesetz konnte er jedoch nur unter der Voraussetzung Ansprüche geltend machen, wenn er in der Hausgemeinschaft des Erblassers lebte. Aber es war doch ein recht weiter Kreis Anspruchsberechtigter, so dass mit dem Tod desjenigen, dem Vermögen entzogen wurde, die Frage der Rückstellung nicht beendet war. Das Problem war natürlich, dass die Erben oftmals nicht auffindbar waren bzw. nicht gewusst haben, dass hier wirklich Ansprüche zu stellen wären. Bezüglich solcher Vermögensschaften hat es an und für sich gesetzliche Regelungen gegeben. Es ist vorgesehen gewesen, dass entzogenes Vermögen, das nicht zurückbegehrt wurde, in einen Fonds, zu den sogenannten > Sammelstellen kommt. Diese Sammelstellen sind in den fünfziger Jahren eingerichtet worden, um das gesamte Sammelstellenvermögen, das nicht beansprucht wurde, auf bedürftige Opfer des Nationalsozialismus aufzuteilen. Das Problem oder die große Frage ist, inwieweit tatsächlich alles entzogene und nicht zurückreklamierte Vermögen dort gelandet ist.

Und was passierte dann mit sogenanntem „erblosen“ Vermögen?

Idealerweise ist es zu den Sammelstellen gekommen und dann verteilt worden, das heißt, das Vermögen wurde verwertet, und die Gelder sind dann ausbezahlt worden. Da hat es ganz genaue Regelungen gegeben, wie etwa das > 4. Rückstellungsgesetz vom Mai 1961 über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach der Rückstellungsgesetzgebung. In diesem Gesetz wurden den Sammelstellen die Berechtigung gegeben, Ansprüche nach der Rückstellungsgesetzgebung, die von den Betroffenen bisher nicht erhoben worden waren, geltend zu machen. Besonders wichtig ist das Auffangorganisationsgesetz, weil aufgrund dieses Gesetzes die Sammelstellen gegründet wurden, die wiederum auf eine Verpflichtung im > Staatsvertrag zurückgeführt wurden. Weiters gab es das Gesetz über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen von 1962 und schließlich das Sammelstellenabgeltungsgesetz aus 1966. Der Gesetzgeber war da nicht unaktiv.

Wie umfangreich ist die Rückstellungsgesetzgebung, wie viele Gesetze sind es circa, und in welchem Zeitraum sind sie verabschiedet worden?

Rückstellungsgesetze im engen Sinn gab es sieben Stück, aber wenn man alle Gesetze, die in diesem Umfeld angesiedelt sind, zusammenzählt, wird man auf – ich würde sagen – 40 bis 50 Gesetze kommen. Im Arbeitsprogramm der Historikerkommission haben wir versucht, das möglichst umfassend darzustellen. Die Gesetzgebung reicht größtenteils bis in die sechziger Jahre zurück. Es gibt aber auch noch entsprechende Gesetze aus den neunziger Jahren, zum Beispiel das > Bundesgesetz vom 4.12.1998 über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen. Bestimmte Probleme wurden eigentlich erst jetzt geregelt.

Angaben über das Ausmaß der Vermögensentziehung während des Nationalsozialismus sind meistens sehr vage oder differieren sehr stark. Lassen sich zum heutigen Zeitpunkt eindeutige Aussagen treffen, oder sind erst die Ergebnisse der Historikerkommission abzuwarten?

Die Historiker operieren mit Zahlen, die aber wirklich nur ganz grobe Schätzungen darstellen und furchtbar weit auseinander liegen. Eines der Ziele der Historikerkommission ist es, hier zu genaueren Zahlen zu kommen. Ob das möglich sein wird, wird man sehen, weil sich sehr schwierige Bewertungsfragen stellen. Ich muss sagen, ich glaube, dass man eher skeptisch sein muss, dass man wirklich zu absoluten Zahlen wird kommen können.

Welche anderen gesellschaftlichen Gruppen, außer der jüdischen, wurden in

der NS-Zeit noch systematisch enteignet? Wurden sie in der Rückstellungsgesetzgebung berücksichtigt?

Ja, es hat andere Gruppen gegeben, beispielsweise politisch Verfolgte. Die Rückstellungsgesetze haben für alle gegolten. Das heißt für alle, denen Vermögen entzogen wurde, insoweit hat es hier eine Gleichbehandlung gegeben. Es wird interessant sein, einmal näher zu untersuchen, ob vielleicht bestimmte Gruppen ihre Sachen schneller zurückbekommen haben als andere. Beispielsweise hat die katholische Kirche, der ja auch sehr viel entzogen wurde, ihre Sachen sehr schnell zurückbekommen.

Lässt sich aufgrund der heutigen Aktenlage ein einigermaßen vollständiges Bild der Enteignungen und Rückstellungen von der Historikerkommission erforschen?

Wir sind optimistisch, dass das mit Hilfe moderner Forschungsmethoden möglich sein wird, obwohl Akten, zum Beispiel Rückstellungsakten, in gewissem Umfang vernichtet wurden. Es hat vielfach das Bewusstsein gefehlt, dass es sich um sehr wichtige Akten handelt, man hat diese aufgrund von Platzmangel vernichtet, skartiert.

Die Aktenlage konzentriert sich auf Wien, oder wird man in anderen Bundesländern auch suchen müssen?

Man wird überall suchen. Es gibt auch in den anderen Bundesländern Akten, aber der Großteil des Vermögensentzugs hat sich in Wien abgespielt. Das dürften ungefähr 90 % gewesen sein.

Lässt sich ungefähr sagen, welcher Prozentsatz von Akten skartiert wurde?

Das lässt sich noch nicht abschätzen. Das wird ein Aufgabengebiet der Historikerkommission sein.

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, Jurist, ist Professor am Institut für österreichisches und europäisches Privatrecht an der Universität Salzburg und ständiger Experte der Historikerkommission.

1 Vgl. Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb/Siegfried Mattl/Rudolf E. Ardel: Richter und Gesellschaftspolitik. Symposium, Justiz und Zeitgeschichte am 12./13. Oktober 1995 in Wien. Studienverlag, Innsbruck 1997 (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte und Gesellschaft Band 28).